

Mustersatzung (*gemeinnützig*)

(für nicht-gemeinnützigen Verein abwandeln)

vom xx.xx.20xx

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Weltladen XY e.V.“

Sitz des Vereins ist XY. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist:
 - a. die Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
 - b. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.
 - c. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Aktivitäten, die die Arbeit von Organisationen des Fairen Handels im Globalen Süden stärken und ein Bewusstsein für die Zusammenhänge zwischen Ländern des Globalen Nordens und des Globalen Südens bilden. Dies geschieht insbesondere durch
 - a. Information der Öffentlichkeit über Grundlagen, Ziele und Inhalte des Fairen Handels im Sinne der Fair-Handels-Definition der internationalen Dachorganisationen des Fairen Handels.
 - b. Förderung der Aktivitäten von gemeinnützigen, sozial-integrativen, genossenschaftlichen und ähnlichen Initiativen in Ländern des Globalen Südens, insbesondere durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eines Weltladens in XY.
 - c. Veranstaltungen, Publikationen und öffentliche Aktionen.
3. Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf Zusammenarbeit mit allen sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den in Abs. 1. beschriebenen Zielen des Vereins förderlich sind.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen und die Satzung des Vereins durch eine schriftliche Beitrittserklärung anerkennen. Juristische Personen werden durch eine bevollmächtigte natürliche Person vertreten. Die Beitrittserklärung ist von einer zeichnungsberechtigten Person zu unterzeichnen; auf Verlangen des Vorstands ist ein aktueller Nachweis der Vertretungsberechtigung vorzulegen.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck anerkennen und durch Zuwendungen unterstützen.
4. Über die Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Die Mitgliedschaft endet bei ordentlichen und fördernden Mitgliedern durch
 - a. schriftliche Nachricht an den Vorstand
 - b. Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, gegen die Satzung oder Vereinsordnungen verstößt oder trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Rückstand bleibt. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Ein Mitgliedsbeitrag kann erhoben werden. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. die Vereinsführung/der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand lädt unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen zuvor in Textform ein. Zur Wahrung der Frist genügt die Absendung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse.
2. Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies von 1/3 aller Mitglieder schriftlich beantragt wird.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen und/oder Anträge stellen, die dann nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen sind. Ergänzungen und/oder Anträge werden zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben, eine vorherige Versendung an die Mitglieder ist nicht erforderlich. Über die Zulässigkeit von Anträgen, die nicht fristgerecht eingehen, entscheiden die Mitglieder zu Beginn der Versammlung.
Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Vereinspolitik und der Vereinsstruktur
 - b. Entgegennahme des Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und Abnahme des Jahresabschlusses
 - g. Wahl zweier Kassenprüfer*innen und Entgegennahme des Prüfungsberichts
 - h. Erstellung einer Geschäfts- bzw. Vereinsordnung
 - i. Entscheidung über Änderungen der Satzung
 - j. Auflösung des Vereins

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde (Abs. 1).
6. Die Mitgliederversammlung wird entweder von einem Mitglied der Vereinsführung geleitet oder die Mitgliederversammlung wählt eine*n Versammlungsleiter*in mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Jedes volljährige ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
8. Ein ordentliches Mitglied kann bis zu zwei weitere ordentliche Mitglieder durch schriftliche Vollmacht vertreten.
9. Fördernde Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
10. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn nicht diese Satzung oder gesetzliche Vorgaben oder die Vereinsordnung etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
11. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Eine Blockwahl ist nicht zulässig.
12. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
13. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, von Versammlungsleitung und Protokollant*in unterzeichnet und den Mitgliedern binnen 4 Wochen zugestellt.

§ 8 Online-Mitgliederversammlungen und schriftliche Beschlussfassung

1. Abweichend von §7 kann der Vorstand vorsehen, dass die Mitglieder
 - a. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen.
 - b. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor oder nach der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail abgeben können.

Eine schriftliche Beschlussfassung ist möglich, wenn – nach ordnungsgemäßer Einladung (§7 Abs. (1)) – mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

2. Möglich ist auch eine Online-Mitgliederversammlung mit anschließender schriftlicher Beschlussfassung innerhalb einer auf der MV festgelegten Frist.

§ 9 Die Vereinsführung/der Vorstand

1. Die Vereinsführung setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. mindestens drei und höchstens fünf vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder
 - b. bis zu fünf weitere nicht vertretungsberechtigte Mitglieder der Vereinsführung
2. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis eine wirksame Wieder- oder Neuwahl erfolgt ist. Personen können auch in Abwesenheit gewählt werden.
3. Die nicht vertretungsberechtigten Mitglieder der Vereinsführung werden vom vertretungsberechtigten Vorstand berufen. Auch sie werden für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis eine wirksame Wieder- oder Neuwahl erfolgt ist. Personen können auch in Abwesenheit gewählt werden.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, erstattet der Mitgliederversammlung regelmäßig Bericht, bereitet den Haushaltsplan vor und erstellt den Jahresabschluss einschließlich eines Rechnungsberichts. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB), bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten ab 1.000 € zu zweit.
5. Die Vereinsführung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere die Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Mitglieder der Vereinsführung regelt.
6. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung beschließen.

§10 Geschäftsordnung/Vereinsordnung

1. Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.

2. Vereinsordnungen können insbesondere zur Regelung der Entscheidungsfindung, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Mitgliedsbeiträge, der Vereinsfinanzen sowie der Einrichtung und Führung von Arbeitsbereichen und -gruppen erlassen werden.
3. Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

§ 11 Kassenprüfung

Die beiden Kassenprüfer*innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören; eine Wiederwahl ist einmal zulässig. Eine Rechnungs- und Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Ein Bericht über die erfolgten Prüfungen ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss muss mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an Muster e.V [z.B. Weltladen-Dachverband e.V., Landesnetzwerk, etc.], der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.

Alternativ: Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an Muster A e.V. und Muster B e.V., die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden haben.

Alternativ: Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein wird hiermit am xx.xx.xxxx errichtet.

(Blatt mit Unterschriften der Gründungsmitglieder)